presserat

Sieben Leserbriefe anonymisiert

Namensänderungen hätten kenntlich gemacht werden müssen

Eine in einer Großstadt erscheinende Boulevardzeitung veröffentlicht in einer Ausgabe sieben Leserbriefe. Die Autoren sprechen sich gegen die Tätigkeit einer Stiftung aus, die sich der Förderung von Talenten auf dem Feld des klassischen Tanzes widmet. Die Leserbriefe werden unter Nennung der (vermeintlichen) Namen der Einsender veröffentlicht. Ein Hinweis darauf, dass die Namen der Leserbrief-Verfasser von der Redaktion geändert wurden, erfolgt nicht. Der Vorsitzende der Stiftung ist der Meinung, die Leserbriefe seien fingiert und unter falschen Namen veröffentlicht worden. Dass die Namen „anonymisiert“ worden seien, gehe aus einem Brief des Chefredakteurs an ihn, den Stiftungsvorsitzenden, hervor. Die Behauptung, die Leserbriefe seien fingiert, stützt der Beschwerdeführer, der den Deutschen Presserat anruft, auf die unzutreffende Behauptung einer Leserbriefschreiberin, sie habe der Stiftung erhebliche Summen gespendet. Davon habe er jedoch keine Kenntnis. Die Zeitung lässt sich von einem Anwalt vertreten. Dieser hält die Beschwerde für unzulässig, weil die Stiftung nicht rechtsfähig sei. Außerdem sei der Vorsitzende nicht allein vertretungsberechtigt. Des Weiteren sei die Beschwerde unbegründet, weil es bei den Leserbriefen um Meinungsäußerungen gehe. Der Anwalt teilt mit, die Anonymisierung der Namen sei auf Wunsch der Einsender erfolgt. Eine entsprechende Kennzeichnung der Anonymisierung sehe der Pressekodex nicht vor. (2006)

Die Redaktion hat gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht) in Verbindung mit Richtlinie 2.6 (Umgang mit Leserbriefen) verstoßen. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Unabhängig von der Frage, ob die Leserbriefe fingiert waren, überschreitet es deutlich die Grenze des presseethisch Vertretbaren, wenn die Zeitung die Einsendernamen verändert, ohne dies zu kennzeichnen. Richtlinie 2.6, Absatz 3, sieht vor, dass der Abdruck von Leserbriefen unter Nennung des Namens des Verfassers erfolgt. Nur ausnahmsweise kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. In einem solchen Fall ist die Zeitung jedoch verpflichtet, diese Veränderung mitzuteilen. (BK2-344/06)

Aktenzeichen:BK2-344/06
Veröffentlicht am: 01.01.2006
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung